

civity Management Consultants

Erstattung von Anschlussbeiträgen

Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben"

Nuthetal / Berlin, 26. April 2017

Agenda

- **Hintergrund**
- Beitragsbescheide des WAZV "Mittelgraben"
- Finanzierungsoptionen für den WAZV "Mittelgraben"
- Zusammenfassung

Die Folgen der Beitragsrückerstattung auf Basis des BVerfG-Urteils werden für den WAZV analysiert

Ausgangssituation und Zielsetzung

Ausgangssituation

- Das Bundesverfassungsgericht hat 2015 entschieden, dass ein Teil der von den Zweckverbänden in Brandenburg erhobenen Beitragsbescheide für die Abwasserentsorgung rechtswidrig ist
- Prof. Brüning stellt in einem Rechtsgutachten¹⁾ mögliche Optionen für die Rückerstattung der Beiträge dar
- Der WAZV "Mittelgraben" muss sich nun für eine Option entscheiden; die Wahl der Option hat weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen für den Verband, die Gemeinden und Kunden



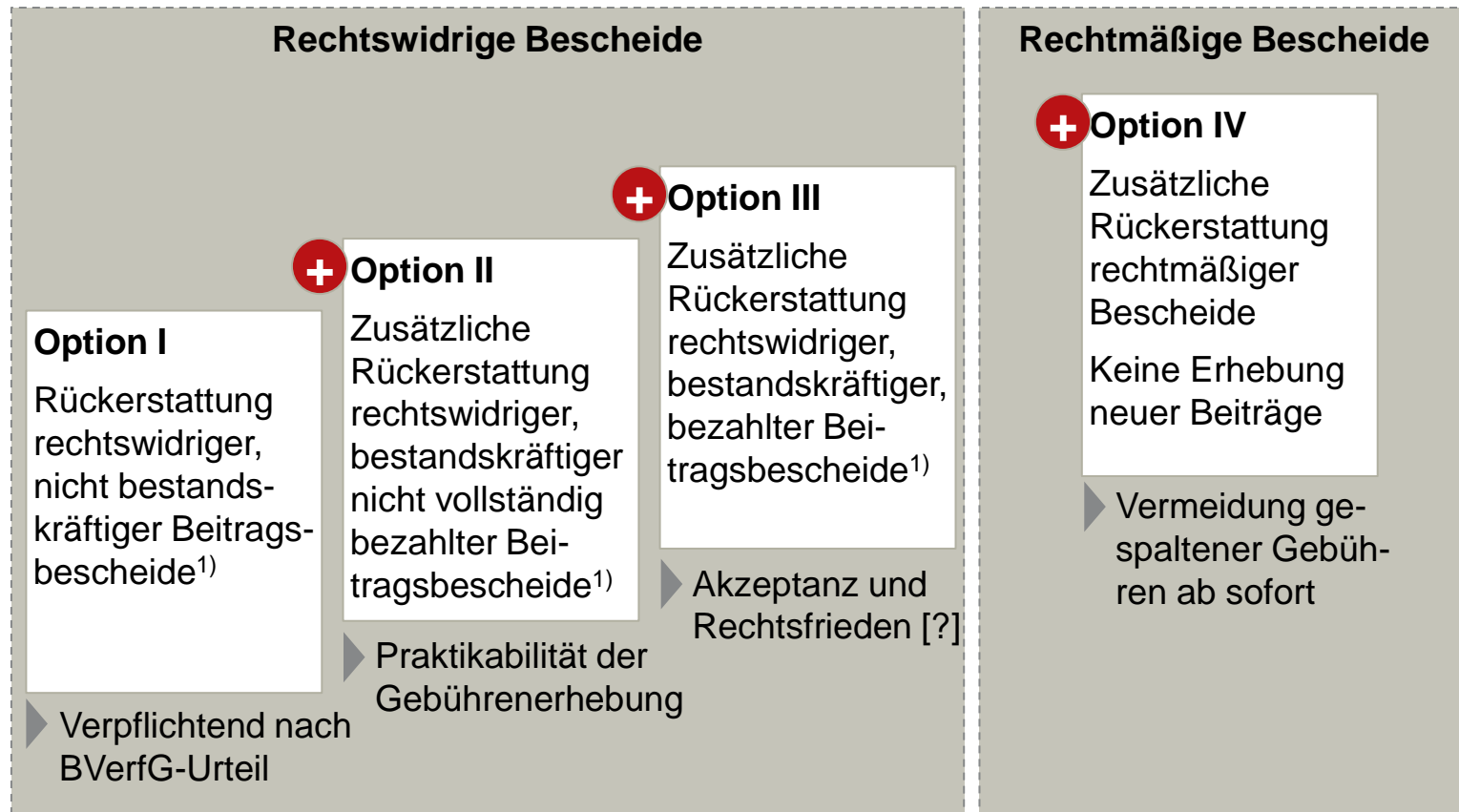
Zielsetzung

- Transparente Darstellung der Handlungsoptionen für die Rückerstattung von Anschlussbeiträgen
- Durchführung einer Planrechnung zu finanziellen Auswirkungen der Beitragsrückerstattung je nach Handlungsoption
- Darstellung von Möglichkeiten zur Finanzierung der Deckungslücke
- Veranschaulichung der Auswirkungen auf den Verband, die Gemeinden, Beitrags- und Gebührenzahler
- ▶ **Schaffen von Entscheidungsgrundlagen für den Verband**

1) Teil 2 „Die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Entscheidung des BVerfG vom 12. November 2015“

In dem Gutachten von Prof. Brüning werden vier Optionen für die Rückerstattung von Beiträgen dargestellt

Optionen für die Rückerstattung – mögliche Gründe

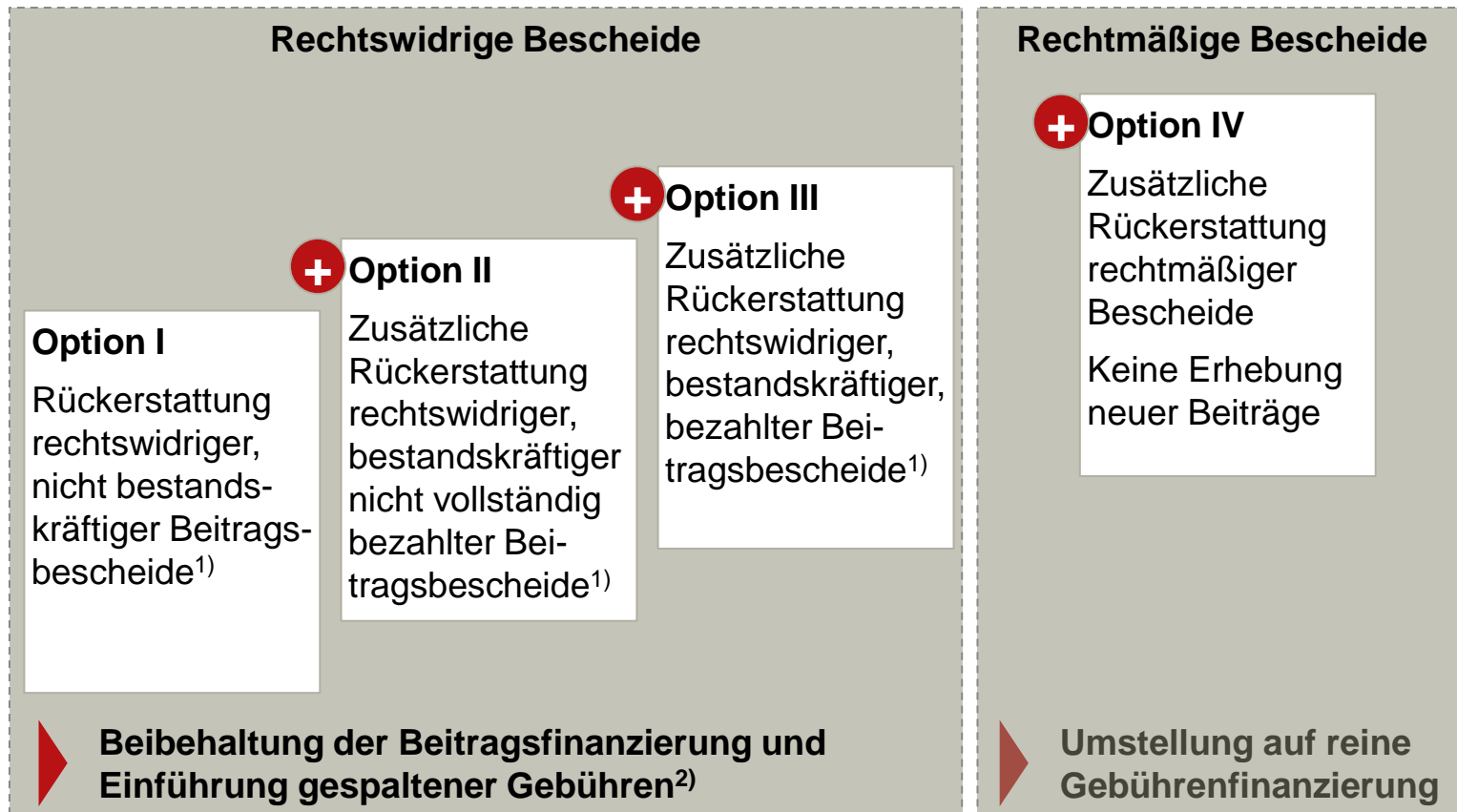


1) Rückerstattung an öffentliche Einrichtungen ggf. nicht verpflichtend

Quelle: Rechtsgutachten Prof. Brüning Teil 2

Die Rückerstattung kann zu einer Einführung gespaltener Gebühren oder einer reinen Gebührenfinanzierung führen

Optionen für die Rückerstattung – Überblick



1) Rückerstattung an öffentliche Einrichtungen ggf. nicht verpflichtend

2) Falls mehr als 10 % der Beitragsbescheide von Rückerstattung betroffen


Quelle: Rechtsgutachten Prof. Brüning Teil 2

Die Rückerstattung von Beiträgen hat Auswirkungen für die Erlösstruktur und für die Finanzierungsstruktur

Auswirkungen der Rückerstattung auf Kosten / Erlöse und Bilanz

Kosten- und Erlösstruktur

Erlöse

- Umsatzerlöse aus Schmutzwassergebühren ?
- **Erlöse aus Auflösung von Beiträgen** 
- Sonstige Erlöse und sonstige Erträge

Kosten


- Personalaufwand
- Materialaufwand
- **Sonstige betriebliche Aufwendungen**
- Abschreibungen
- **Zinsen ?**

Finanzierungsstruktur (Bilanz)

Aktiva

- Umlaufvermögen
- Anlagevermögen

Passiva

- Eigenkapital
 - Kapitaleinlagen ?
 - Rücklagen ?
 - **Beiträge** 
 - Fördermittel ?
- Fremdkapital ?

► Die Lösung muss so gewählt werden, dass die Verbände eine langfristig tragfähige Erlös- und Finanzierungsstruktur behalten

Agenda

- Hintergrund
- **Beitragsbescheide des WAZV "Mittelgraben"**
- Finanzierungsoptionen für den WAZV "Mittelgraben"
- Zusammenfassung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittelgraben" beseitigt Schmutzwasser für zwei Gemeinden

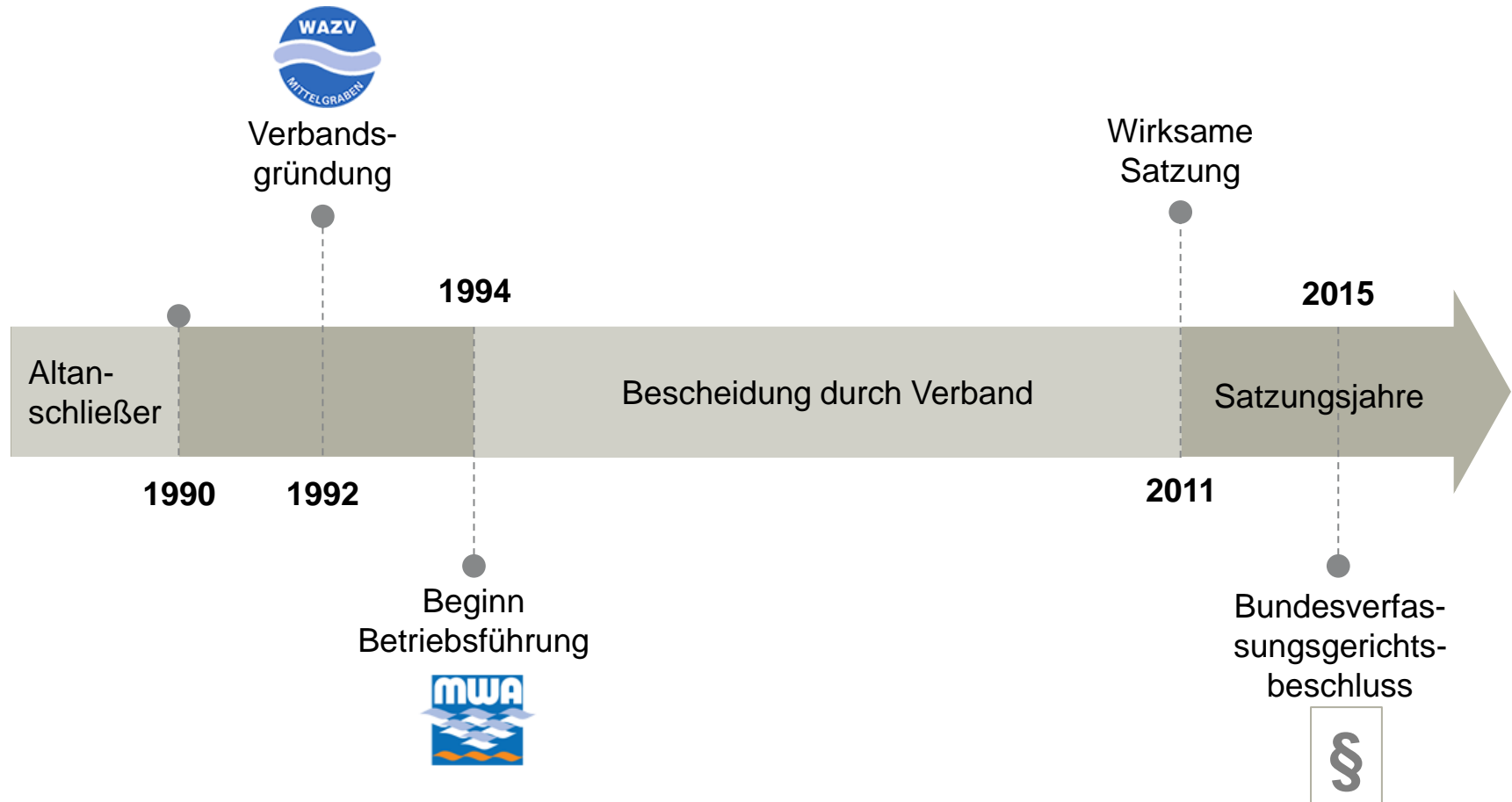
WAZV „Mittelgraben“ – Überblick

- Verbandsgemeinden: Michendorf und Nuthetal
- Rund 21.000 Einwohner im Verbandsgebiet, davon 89 % an die zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen (2015)
- Insgesamt 6.061 Kundenanschlüsse (2015)
- Schmutzwassermenge rd. 734.000 m³ (zentrale Entsorgung, 2015)
- 0,4 % jährliche Zuwachsrate durch leichten Einwohnerzuwachs
- Grundgebühr 92 € je Jahr und Wohneinheit, Mengengebühr 3,43 € je m³ (2016)
- Beitragssatz 3,79 € je m² Grundstücksfläche, die je nach Geschossanzahl mit einem Veranlagungsfaktor multipliziert wird:
 - Eingeschossig: 100 %
 - Zweigeschossig: 145 %
 - Dreigeschossig: 190 %; für jedes weitere Vollgeschoss weitere 45 %

Quellen: MWA, WAZV "Mittelgraben", Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung, Wirtschaftsplan 2017

Der WAZV "Mittelgraben" hat seit 1994 Beiträge erhoben; seit 2011 existiert eine wirksame Satzung

Verbandshistorie

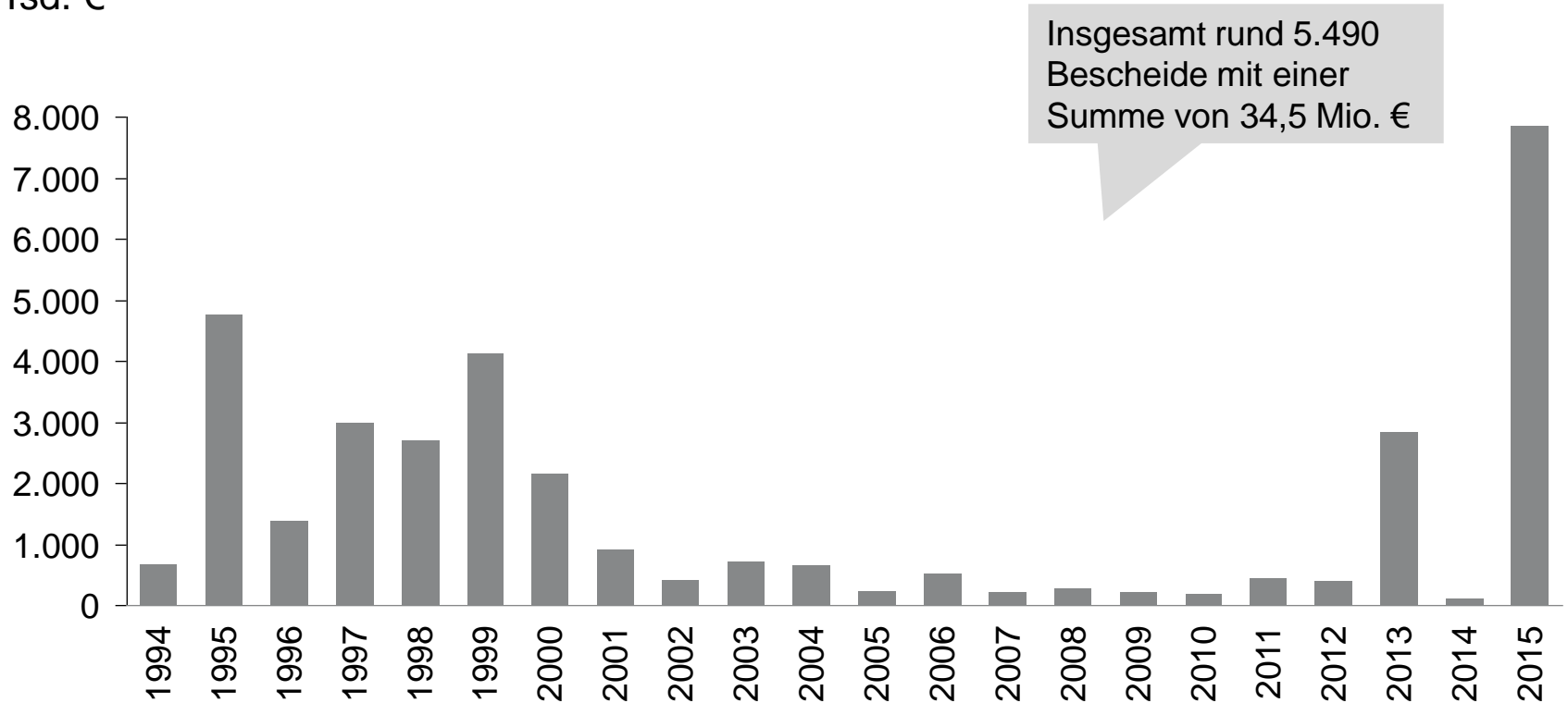


Quelle: MWA

Seit 1994 wurden Beiträge in Höhe von 34,5 Mio. € beschieden; davon wurden bis Ende 2015 rund 30,2 Mio. € gezahlt

Beitragsentwicklung (Bescheide)

Tsd. €



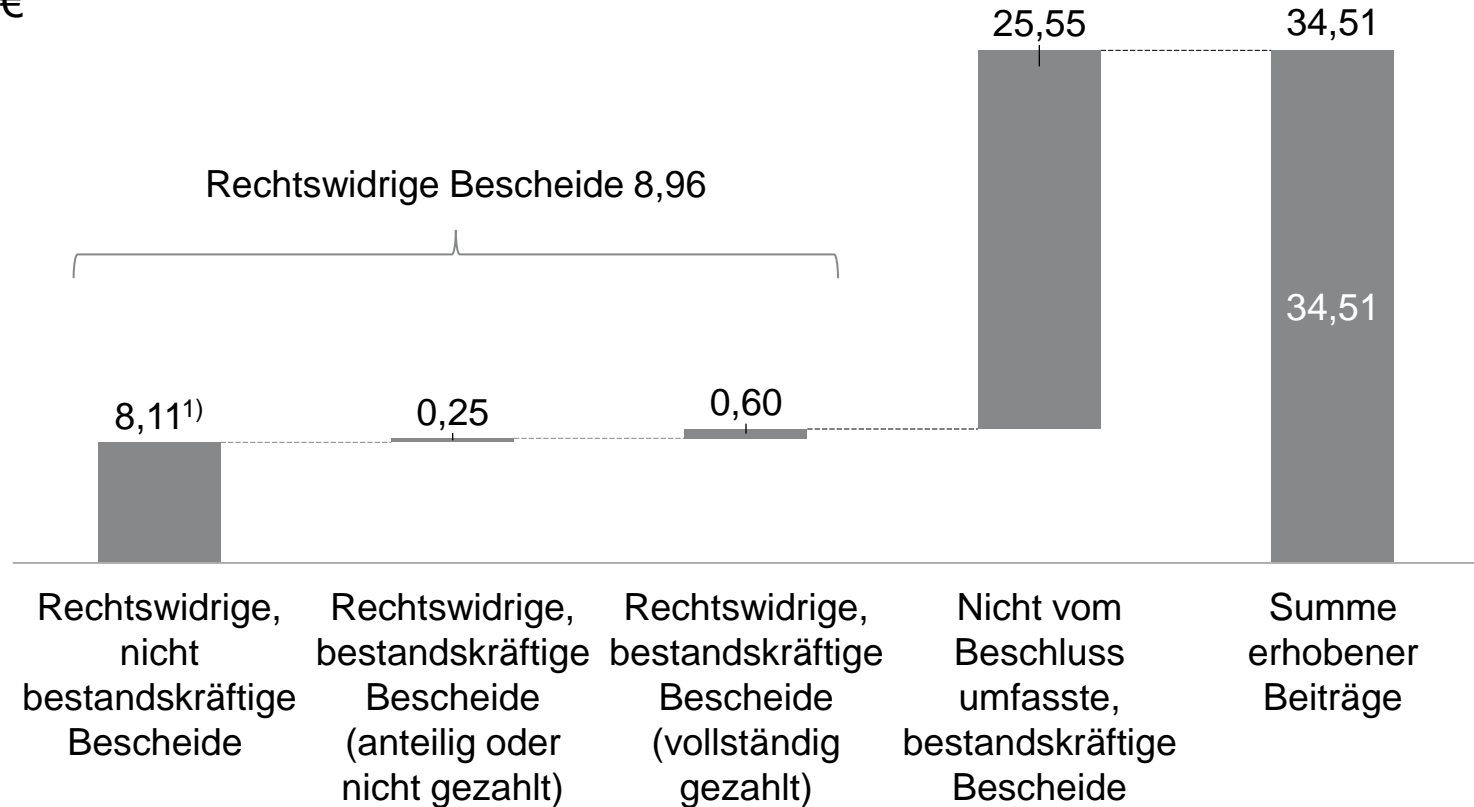
■ Beschiedene Anschlussbeiträge Schmutzwasser

Quelle: MWA

Gut ein Viertel der Beitragsbescheide mit einer Summe von 8,96 Mio. Euro ist rechtswidrig

Beitragsentwicklung (Bescheide)

Mio. €



1) Hierin enthalten sind zurückzuerstattende Nacherhebungen in Höhe von 4,6 Mio. €. Die zugehörigen Kunden gelten weiterhin als Beitragszahler, da sie über die Nacherhebung hinaus bereits Anschlussbeiträge gezahlt haben

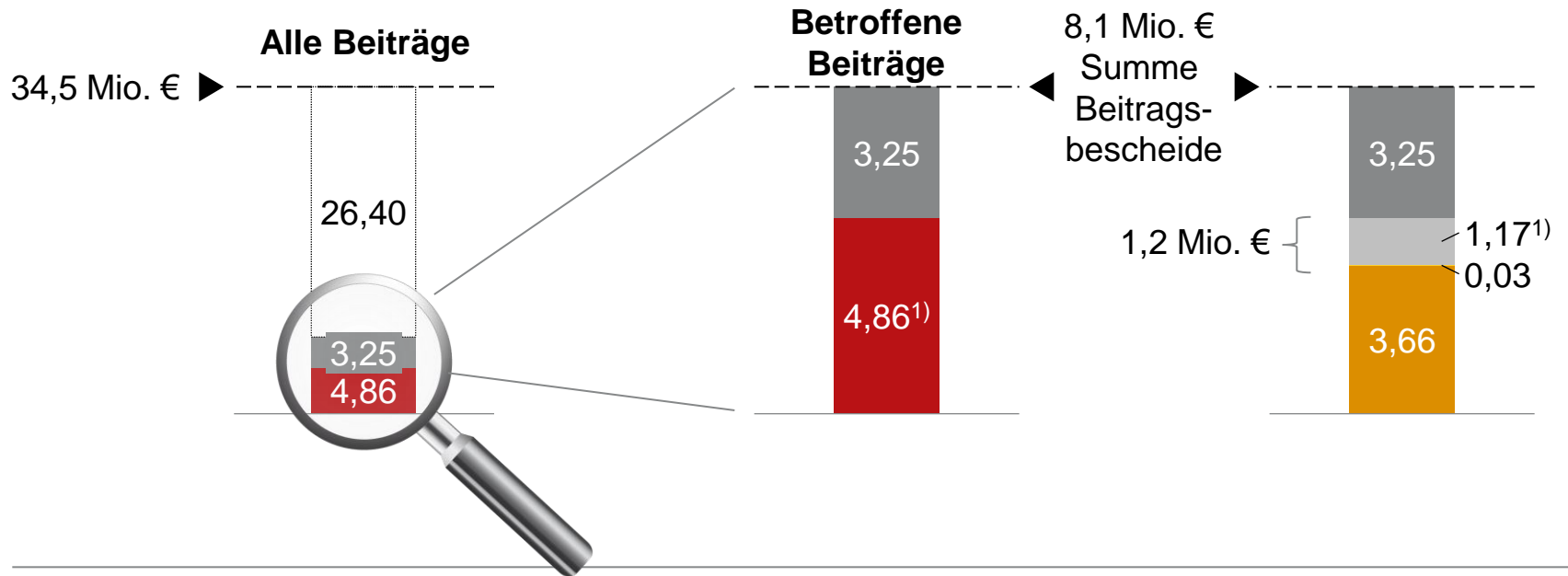
Quelle: MWA

Von den 4,86 Mio. € rechtswidrig und nicht bestandskräftig vereinnahmten Beiträgen wurden 3,66 Mio. € zurückerstattet

Rechtswidrige, nicht bestandskräftige Beiträge

OPTION I

In Mio. €



- Beiträge nicht gezahlt, Bescheid wird aufgehoben
- Beiträge vereinnahmt, Bescheid wird aufgehoben, Rückerstattung noch offen
- Beiträge vereinnahmt, Bescheid wird aufgehoben, Rückerstattung
- Beiträge vereinnahmt und bereits zurückerstattet
- Beiträge von Körperschaften öffentl. Rechts¹⁾
- Beiträge in der Option nicht betroffen

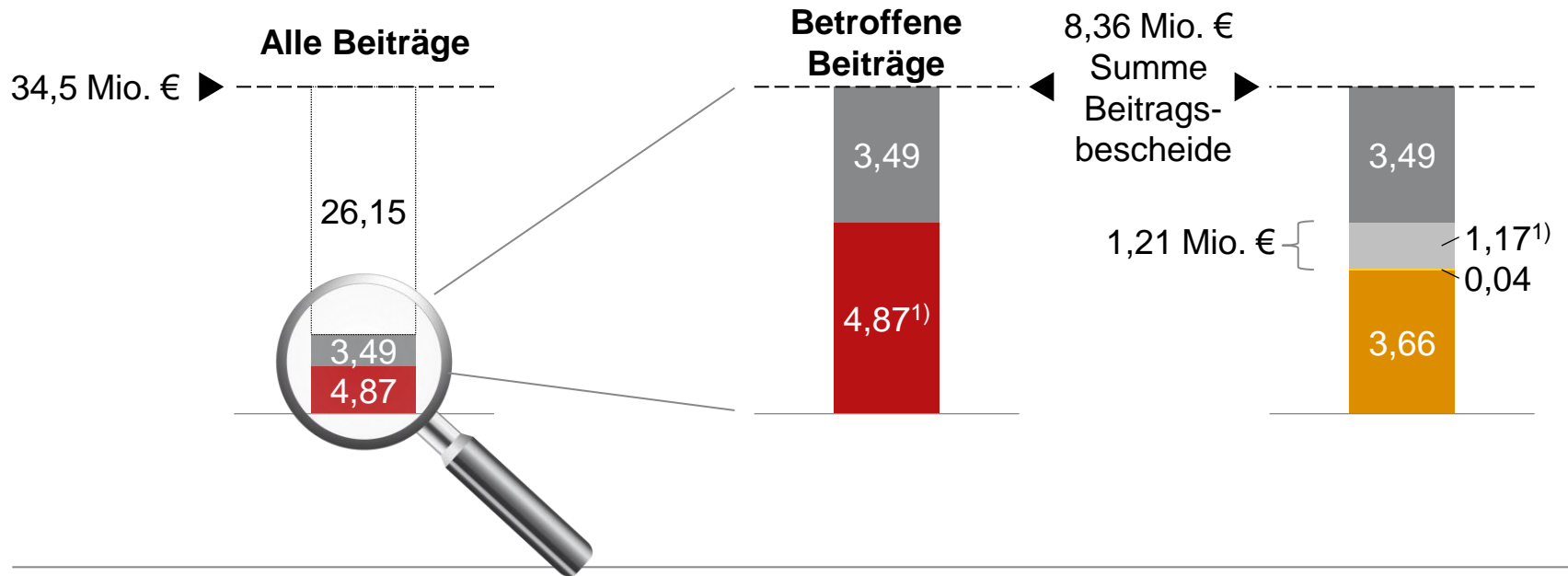
1) Rückerstattung an öffentliche Einrichtungen ggf. nicht verpflichtend (63 Bescheide, rund 1,17 Mio. € insgesamt gezahlt)

In Option II wären zusätzlich zu der Summe aus Option I nur noch weitere 0,01 Mio. € zurückzuerstatten

+ Rechtswidrige, bestandskräftige, anteilig gezahlte Bescheide

In Mio. €

OPTION II



- Beiträge nicht gezahlt, Bescheid wird aufgehoben
- Beiträge vereinnahmt, Bescheid wird aufgehoben, Rückerstattung
- Beiträge von Körperschaften öffentl. Rechts¹⁾
- Beiträge in der Option nicht betroffen
- Beiträge vereinnahmt, Bescheid wird aufgehoben, Rückerstattung noch offen
- Beiträge vereinnahmt und bereits zurückerstattet

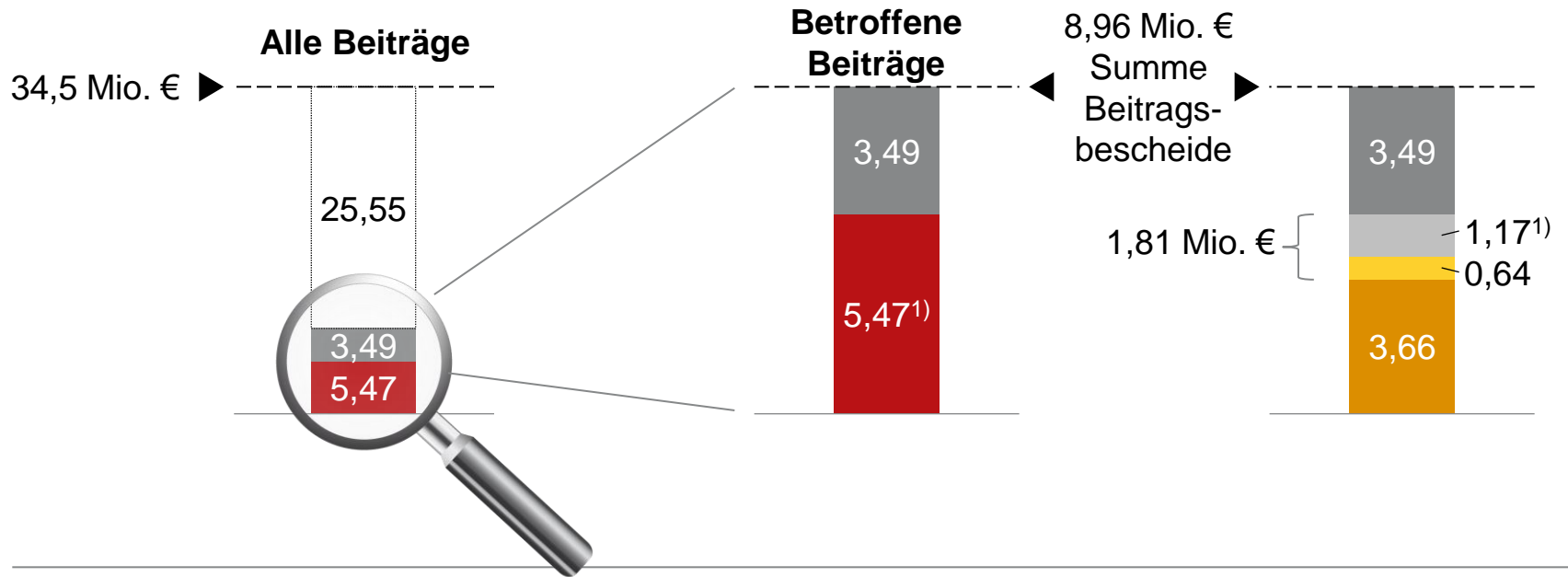
1) Rückerstattung an öffentliche Einrichtungen ggf. nicht verpflichtend (63 Bescheide, rund 1,17 Mio. € insgesamt gezahlt)

Bei Option III sind 8,96 Mio. € Beiträge betroffen; davon sind noch 0,64 Mio. € vereinnahmte Beiträge zu erstatten

+ Rechtswidrige, bestandskräftige, vollständig gezahlte Bescheide

OPTION III

In Mio. €



- Beiträge nicht gezahlt, Bescheid wird aufgehoben
- Beiträge vereinnahmt, Bescheid wird aufgehoben, Rückerstattung noch offen
- Beiträge vereinnahmt, Bescheid wird aufgehoben, Rückerstattung
- Beiträge vereinnahmt und bereits zurückerstattet
- Beiträge von Körperschaften öffentl. Rechts¹⁾
- Beiträge in der Option nicht betroffen

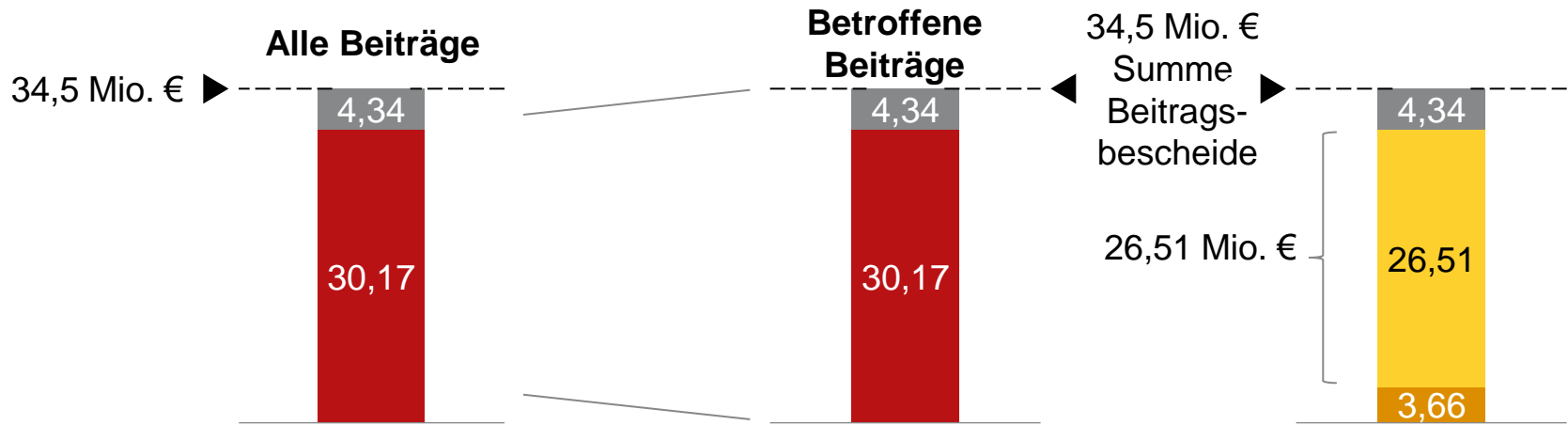
1) Rückerstattung an öffentliche Einrichtungen ggf. nicht verpflichtend (63 Bescheide, rund 1,17 Mio. € insgesamt gezahlt)

Bei Option IV müssten alle Bescheide aufgehoben und noch Beiträge in Höhe von 26,51 Mio. € zurückerstattet werden

+ Vom BVerfG-Beschluss nicht umfasste, bestandskräftige Bescheide

OPTION IV

In Mio. €



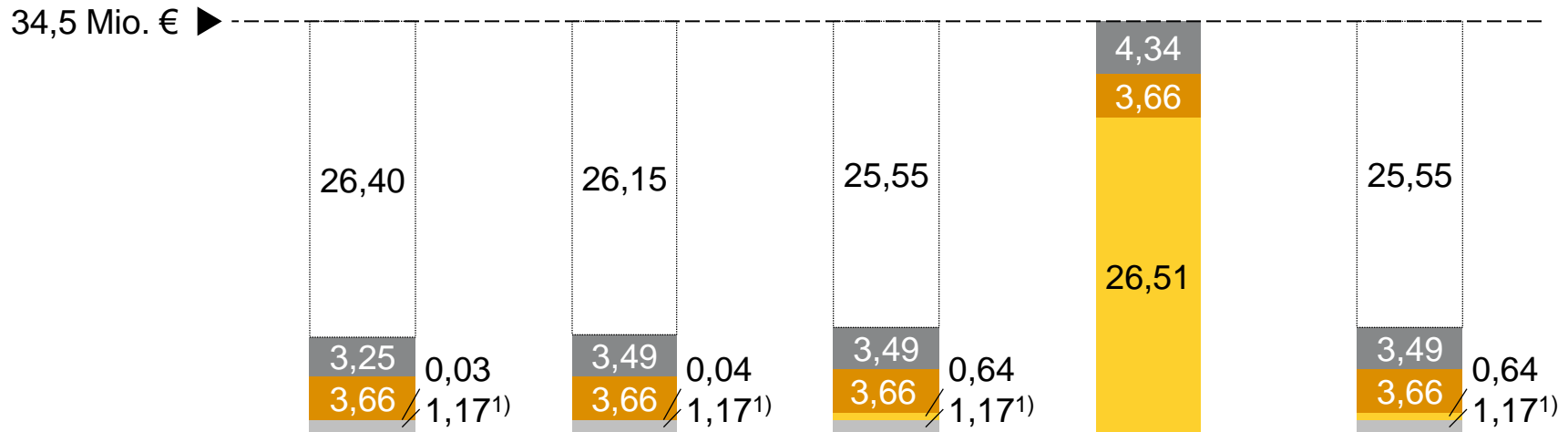
- Beiträge nicht gezahlt, Bescheid wird aufgehoben
- Beiträge vereinnahmt, Bescheid wird aufgehoben, Rückerstattung noch offen
- Beiträge vereinnahmt, Bescheid wird aufgehoben, Rückerstattung
- Beiträge vereinnahmt und bereits zurückerstattet

Die Höhe der bereits erstatteten bzw. noch zu erstattenden Beiträge ist in den vier Optionen höchst unterschiedlich

Überblick über die vier Optionen

Beitragssumme je Option

Option I Rückerstattung rechtswidriger, nicht bestandskräftiger Beitragsbescheide ¹⁾	+ Option II Zusätzliche Rückerstattung rechtswidriger, bestandskräftiger nicht vollständig bezahlter Beitragsbescheide ¹⁾	+ Option III Zusätzliche Rückerstattung rechtswidriger, bestandskräftiger, bezahlter Beitragsbescheide ¹⁾	+ Option IV a Zusätzliche Rückerstattung rechtmäßiger Bescheide Keine Erhebung neuer Beiträge	Option IV b Keine zusätzliche Rückerstattung rechtmäßiger Bescheide Keine Erhebung neuer Beiträge
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------



- Beiträge in der Option nicht betroffen
- Beiträge nicht gezahlt, Bescheid wird aufgehoben
- Beiträge vereinnahmt und bereits zurückerstattet
- Beiträge vereinnahmt, Bescheid wird aufgehoben, Rückerstattung
- Beiträge von Körperschaften öffentl. Rechts vereinnahmt¹⁾

1) Rückerstattung ggf. nicht verpflichtend

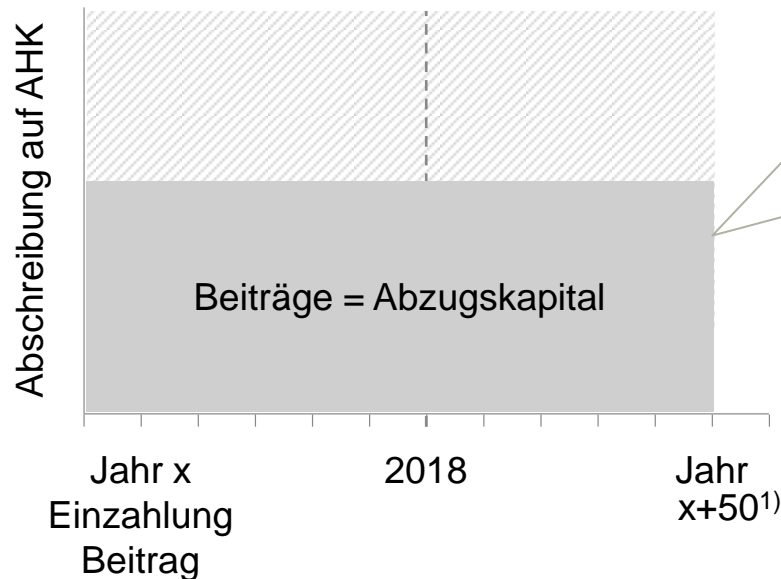
Agenda

- Hintergrund
- Beitragsbescheide des WAZV "Mittelgraben"
- **Finanzierungsoptionen für den WAZV "Mittelgraben"**
 - **Schematische Darstellung des Sachverhalts**
 - Nicht gebührenfähige Aufwendungen
 - Gebührenfähige Aufwendungen
- Zusammenfassung

Zweckverbände haben zur Finanzierung von Investitionen Beiträge erhoben, die als Abzugskapital angesetzt wurden

Rückerstattung von Beiträgen – Abzugskapital

SCHEMATISCH



Beiträge werden zur Finanzierung von Investitionen erhoben und bei der Ermittlung von Kapitalkosten als Abzugskapital berücksichtigt

Kalkulatorische Abschreibungen werden auf Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) der Investitionen abzgl. Abzugskapital ermittelt

Die Gebühren fallen dadurch niedriger aus als ohne Beitragszahlung

/// Kalkulatorische AfA für Gebührenkalkulation

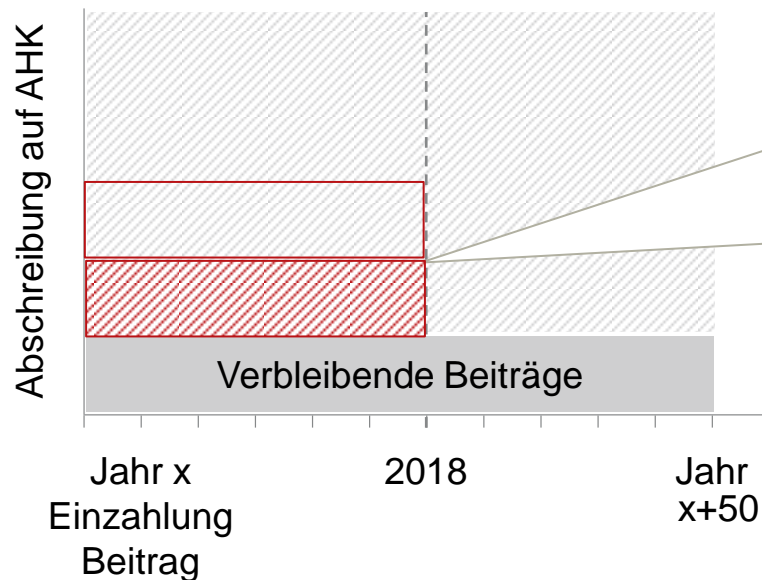
■ Auflösung bestandskräftiger Beiträge

1) Bei Auflösung der Beiträge mit jährlich 2 %

Die Aufhebung rechtswidriger, gezahlter Beitragsbescheide vermindert das Abzugskapital

Rückerstattung von Beiträgen – Abzugskapital

SCHEMATISCH



Die eingekommenen Beiträge wurden in der Vergangenheit als Abzugskapital gewertet

Die „entgangene“ AfA in Höhe der bis 2015 aufgelösten Beiträge ist aber als periodenfremder Aufwand jetzt nicht mehr gebührenfähig¹⁾

Durch diesen periodenfremden Aufwand entsteht ein Verlust, der durch den Zweckverband zu tragen ist

/// Kalkulatorische AfA für Gebührenkalkulation
/// Auflösung nun zurückzuerstattender Beiträge

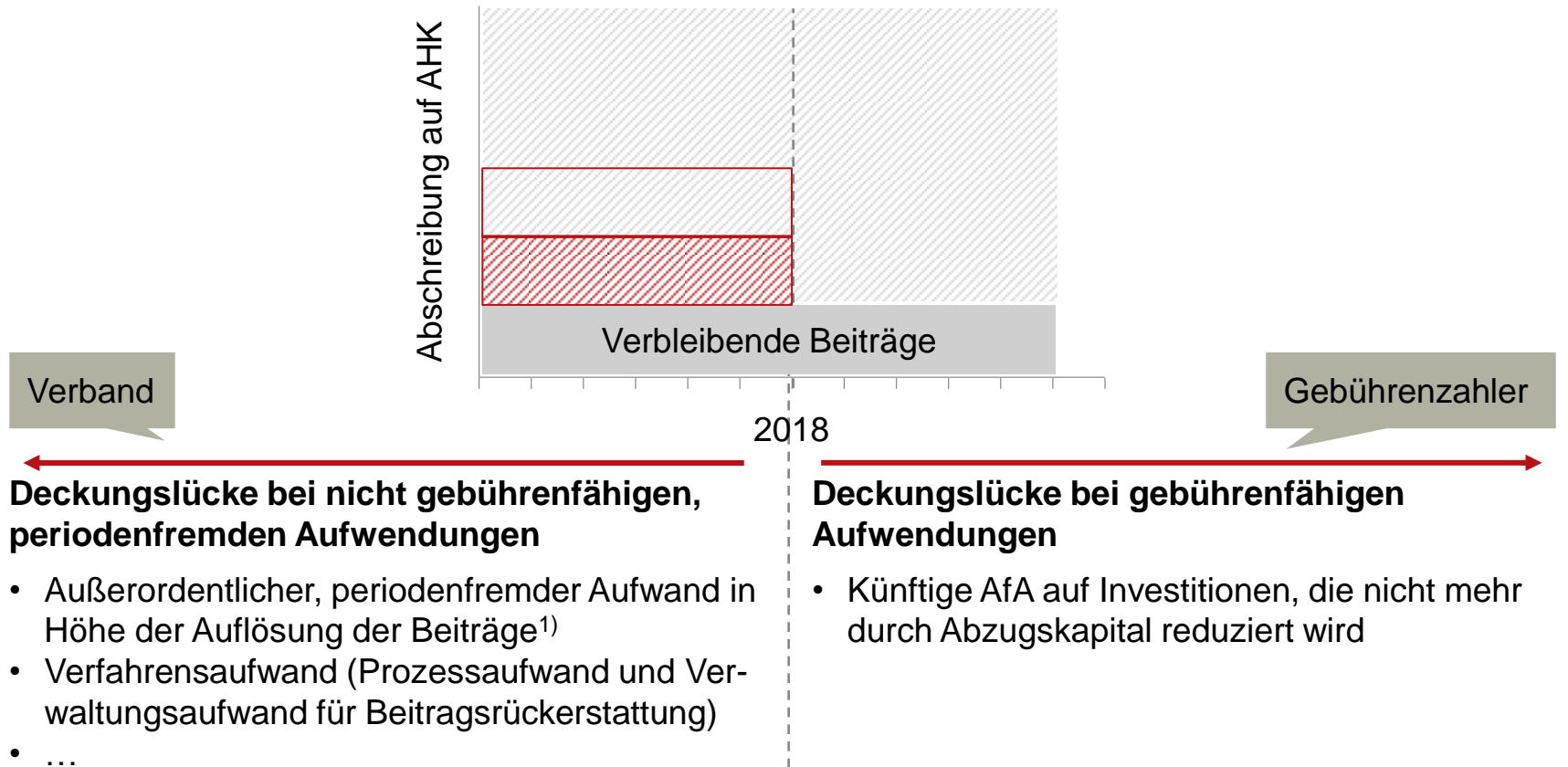
□ Anteil nicht gezahlter Beiträge
■ Auflösung bestandskräftiger Beiträge

1) Nur die Unterdeckung des aktuellen Kalkulationszeitraums kann in der nächsten Kalkulation berücksichtigt werden

Die Deckungslücke besteht aus nicht gebührenfähigen Aufwendungen und gebührenfähigen Aufwendungen

Rückerstattung von Beiträgen – Deckungslücke

SCHEMATISCH



Deckungslücke bei nicht gebührenfähigen, periodenfremden Aufwendungen

- Außerordentlicher, periodenfremder Aufwand in Höhe der Auflösung der Beiträge¹⁾
- Verfahrensaufwand (Prozessaufwand und Verwaltungsaufwand für Beitragsrückerstattung)
- ...

Deckungslücke bei gebührenfähigen Aufwendungen

- Künftige AfA auf Investitionen, die nicht mehr durch Abzugskapital reduziert wird

▨ Kalkulatorische AfA für Gebührenkalkulation

▨ Auflösung nun zurückzuerstattender Beiträge

□ Anteil nicht gezahlter Beiträge

■ Auflösung bestandskräftiger Beiträge

1) Aber: Die Unterdeckung des laufenden Kalkulationszeitraums kann in der nächsten Kalkulation berücksichtigt werden; dies führt zu einer zusätzlichen Anhebung der neuen Gebühren

Ein Teil der Deckungslücke ist durch den Verband oder seine Gemeinden zu finanzieren, ein Teil durch künftige Gebühren

Rückerstattung von Beiträgen – Finanzierungsoptionen

SCHEMATISCH

Jahr 2018

Deckungslücke kann nicht über Gebühren finanziert werden und bleibt als Verlust beim Verband

- Kreditfinanzierung für den Verlust vermutlich nicht genehmigungsfähig
- Finanzierung über
 - Sondermittel des Landes (sofern verfügbar – Rahmenbedingungen noch unklar),
 - Liquide Mittel des Verbandes (sofern vorhanden) oder
 - Verbandsumlagen

Deckungslücke kann durch künftige Gebühren refinanziert werden

- Zwischenfinanzierung über
 - (zinslose) Darlehen aus dem Landesfonds (Rahmenbedingungen noch unklar, Tilgung erforderlich)
 - Kredite (genehmigungspflichtig, Fremdkapitalzins und Tilgung aufzubringen)
- Refinanzierung über Gebührenerhöhung
 - Belastung der Gebührenzahler
- Finanzierung von künftigen Investitionen durch Erneuerungsbeiträge oder Gebühren?
[Hinweis: Langfristige Finanzierungsfähigkeit ist sicherzustellen]

Agenda

- Hintergrund
- Beitragsbescheide des WAZV "Mittelgraben"
- **Finanzierungsoptionen für den WAZV "Mittelgraben"**
 - Schematische Darstellung des Sachverhalts
 - **Nicht gebührenfähige Aufwendungen**
 - Gebührenfähige Aufwendungen
- Zusammenfassung

Die Modellierung für den WAZV "Mittelgraben" erfolgt auf Basis von einigen Prämissen

Prämissen im Modell

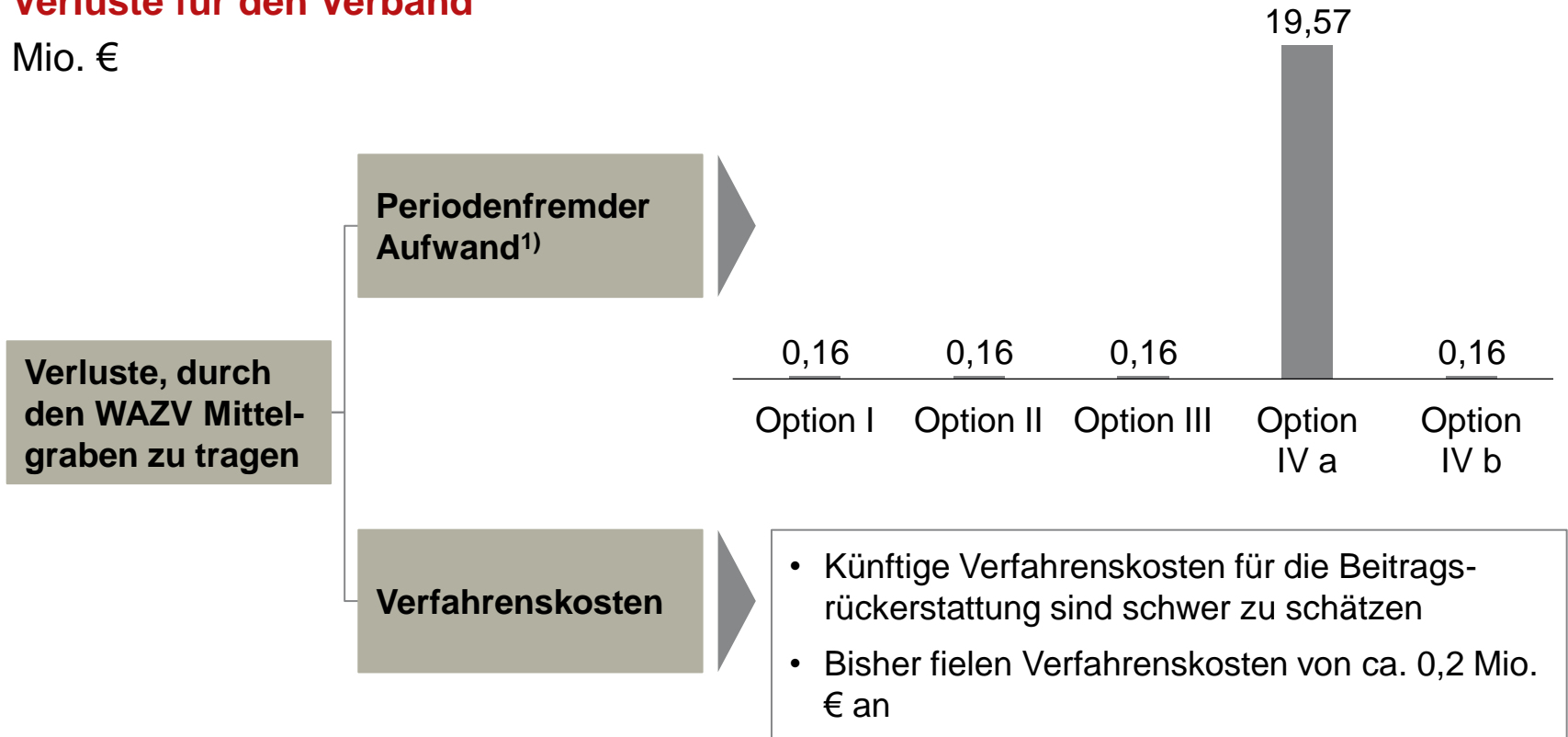
- Rückerstattung restlicher Beiträge (je nach Option) in 2018
- Auflösung der Beiträge entsprechend des tatsächlichen Verlaufs bis 2012 mit ca. 5 % pro Jahr, seit 2013 mit 2 % pro Jahr
- Abschreibung der Investitionen mit durchschnittlichem Abschreibungssatz von 2,12 %
- Eigenkapitalzins 2,29 % (gemittelter Wert 2015)
- Berechnung auf Basis der aktuellen Gebührenkalkulation
- Deckungslücke aus nicht gebührenfähigen Kosten bei Verband bzw. Verbandsgemeinden

Quelle der Daten: MWA; Nachkalkulation 2016/2017 noch nicht berücksichtigt

Die Verluste für den WAZV liegen bei 0,16 bis 19,57 Mio. € für periodenfremden Aufwand

Verluste für den Verband

Mio. €



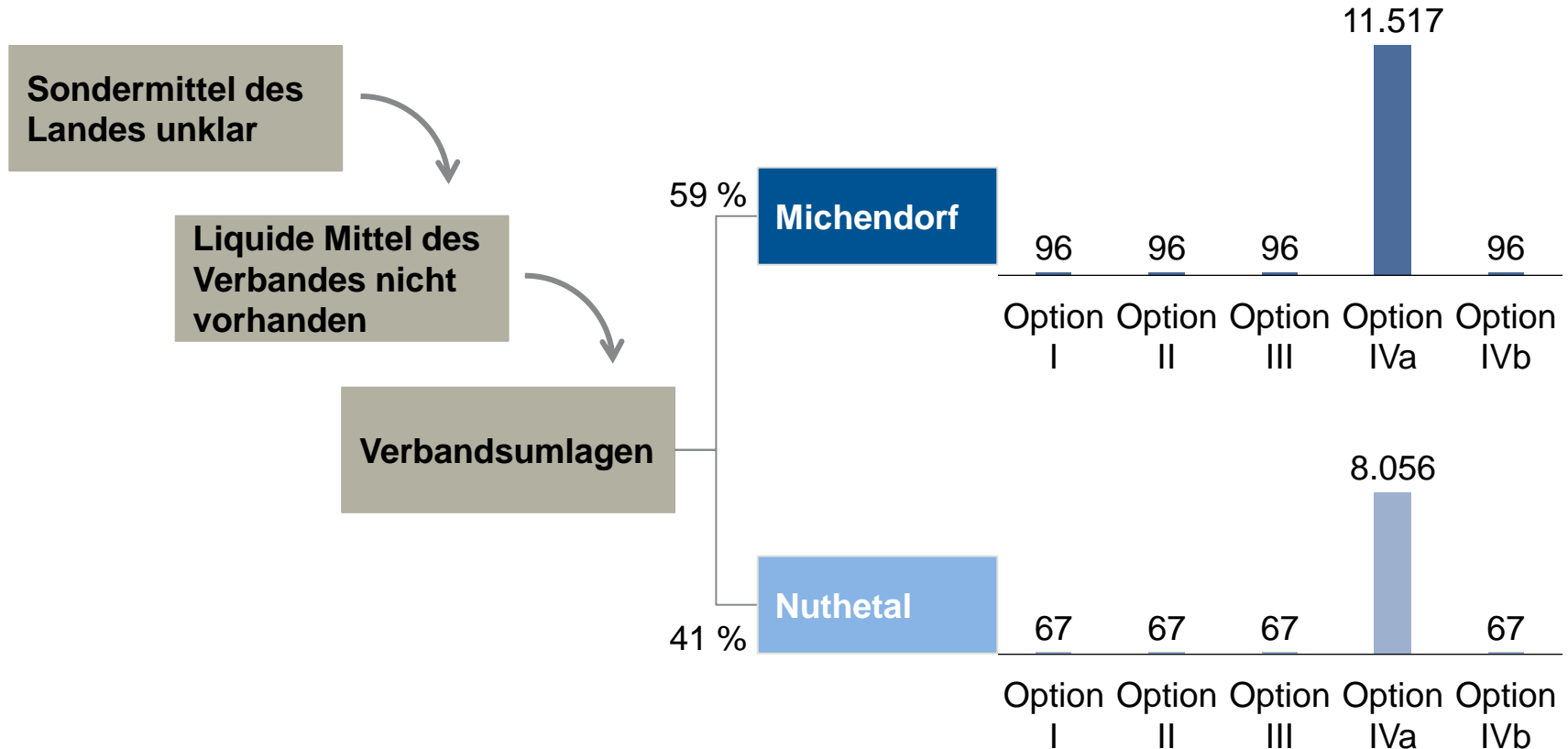
Kreditfinanzierung vermutlich nicht genehmigungsfähig; Verluste sind daher zu finanzieren über liquide Mittel, Verbandsumlagen oder Sondermittel des Landes

1) Die Rückerstattung der Beiträge führt zu einem Verlust in Höhe des bis 2015 – periodenfremd – aufgelösten Betrags des Abzugskapitals

Verluste, die nicht durch Sondermittel oder liquide Mittel gedeckt werden, sind durch Gemeindeumlagen zu finanzieren

Finanzierungsoptionen für Verluste¹⁾

Tsd. €



1) Noch ohne zusätzliche Verwaltungs- und ggf. Prozesskosten; diese sind schwer zu schätzen

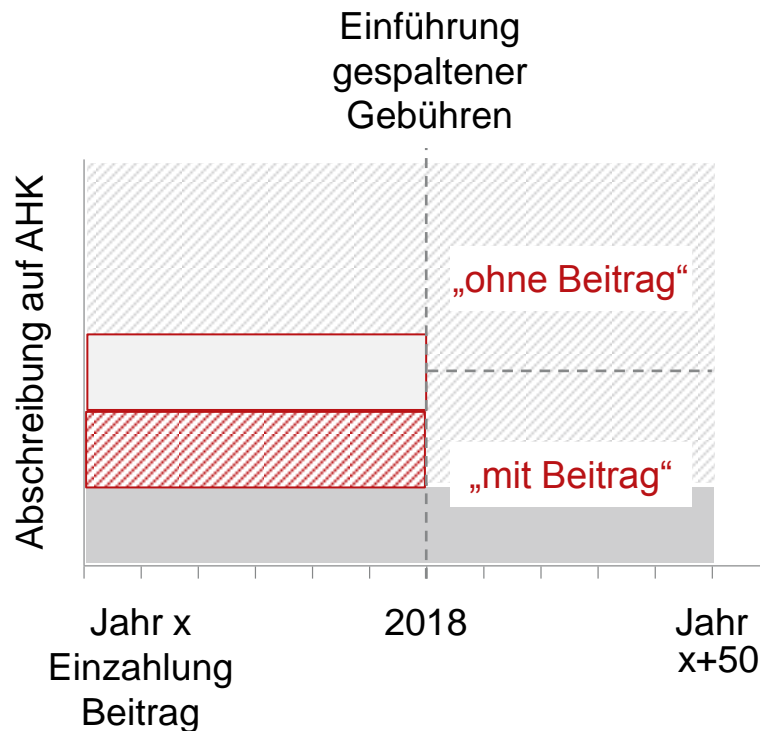
Agenda

- Hintergrund
- Beitragsbescheide des WAZV "Mittelgraben"
- **Finanzierungsoptionen für den WAZV "Mittelgraben"**
 - Schematische Darstellung des Sachverhalts
 - Nicht gebührenfähige Aufwendungen
 - **Gebührenfähige Aufwendungen**
- Zusammenfassung

Mit der Beitragsrückerstattung muss ein gespaltener Tarif eingeführt werden, wenn >10% Fälle betroffen sind

Rückerstattung von Beiträgen – Folgen für den Zweckverband

SCHEMATISCH



Grundstücke ohne Beitragszahlung

- Wenn mehr als 10 % der Beitragsfälle von der Rückerstattung betroffen sind, wird ein gespaltener Tarif eingeführt
- Die Beitragsrückerstattung führt für die Zukunft zu höheren Gebühren für die Gebührenzahler, da das anteilige Abzugskapital entfällt

Grundstücke mit Beitragszahlung

- Für die Grundstücke, deren Beiträge nicht erstattet werden, wird die Gebühr wie bisher unter Berücksichtigung der Beiträge kalkuliert

▨ Kalkulatorische AfA für Gebührenkalkulation
▨ Auflösung nun zurückzuerstattender Beiträge

□ Anteil nicht gezahlter Beiträge
■ Auflösung bestandskräftiger Beiträge

Mit der Rückerstattung von Beiträgen steigen Gebühren zusätzlich um die kalkulatorische Kapitalverzinsung

Rückerstattung von Beiträgen – Auswirkungen auf die Gebührenhöhe

Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg



- § 4: „Bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen bleibt der aus Beiträgen aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht (Abzugskapital).“



Auswirkungen auf Gebühren

- Die Gebühren steigen um die kalkulatorischen Abschreibungen (da Abzugskapital entfällt)
- Die Gebühren steigen darüber hinaus um die kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals
- **Bei der Finanzierung über Gebühren ist über einen langfristigen Zeitraum hinweg die Gesamtbelastung der Kunden damit höher als bei der Finanzierung auch über Beiträge**

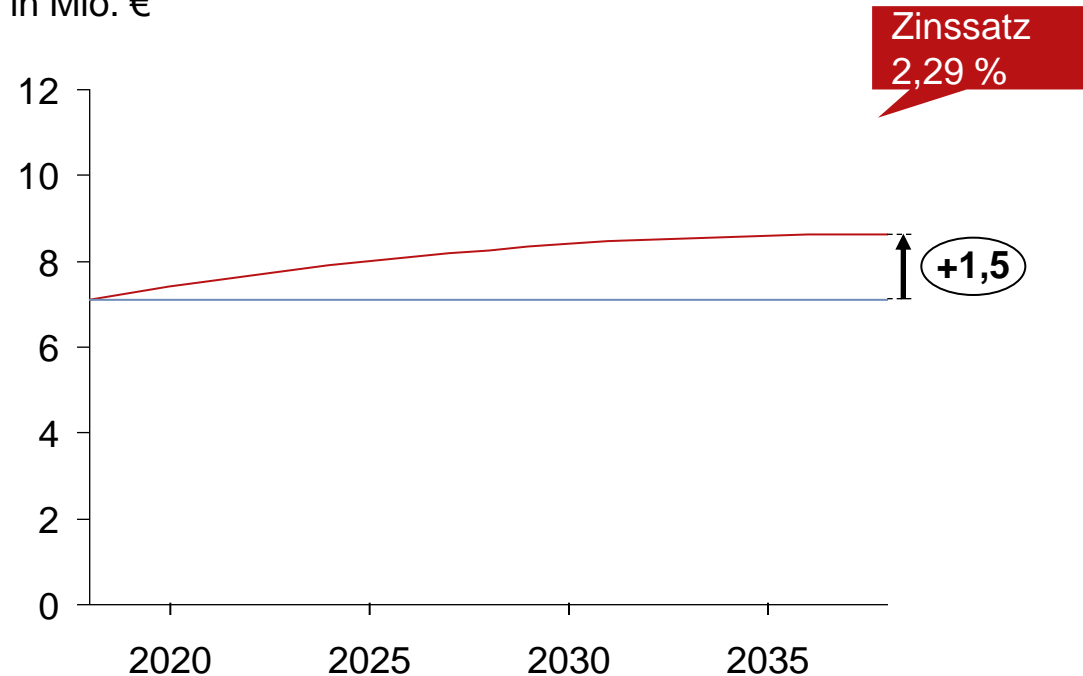
Die Gebührenfinanzierung von 6,9 Mio. € führt bei 2,29 % Zinsen zu einem um 1,5 Mio. Euro höheren Gebührenbedarf

Finanzierungsbedarf bei Option IV

SCHEMATISCH

Fall 1: Kreditfinanzierung¹⁾

in Mio. €



- Die Rückerstattung (bzw. der Verzicht auf die Einforderung) von Beiträgen ergibt eine Deckungslücke im Eigenkapital
- Diese Deckungslücke beträgt in Option IV 6,9 Mio. €
- Die Deckungslücke wird durch einen Kredit finanziert und durch Gebühren refinanziert
- Über Gebührenfinanzierung (statt Beitragsfinanzierung) ist die Kapitalverzinsung von 1,5 Mio. € zusätzlich einzukalkulieren

— Finanzierungsbefarf (Deckungslücke zzgl. Kapitalverzinsung)

— Deckungslücke (Restbuchwert der zurückerstatteten Beiträge)

1) Annahmen: Kapitalverzinsung von 2,29 % p.a.; Tilgung des Kredits über 20 Jahre

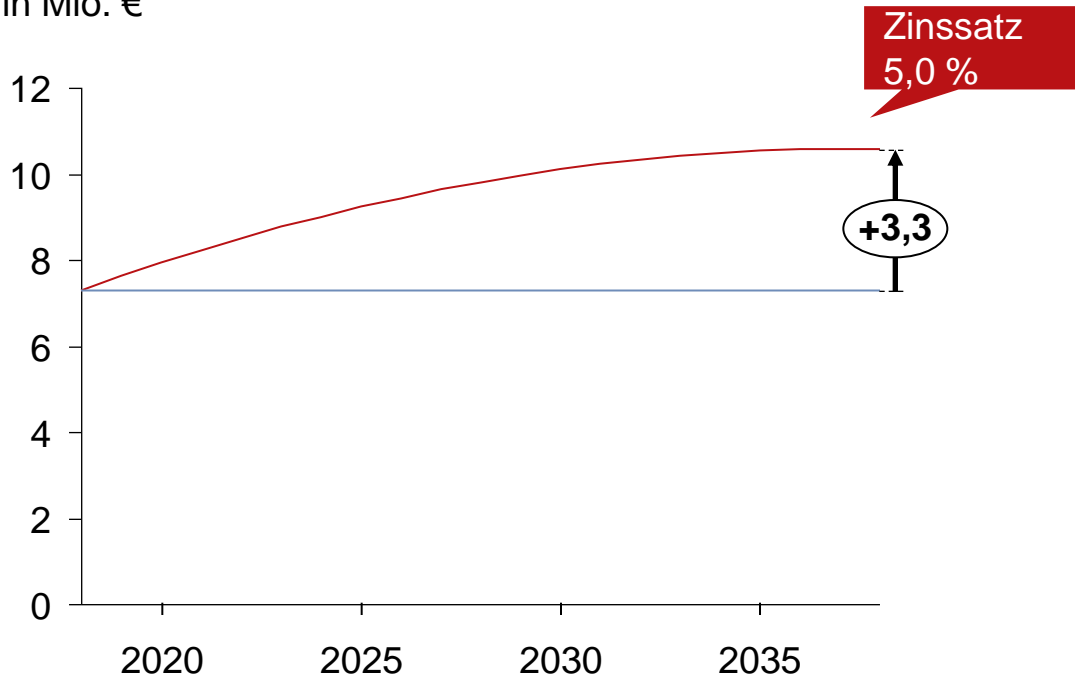
Die Deckungslücke von 6,9 Mio. € führt bei 5,0 % Zinsen zu einem um 3,3 Mio. Euro höheren Gebührenbedarf

Finanzierungsbedarf bei Option IV

SCHEMATISCH

Fall 1: Kreditfinanzierung¹⁾

in Mio. €



- Die Rückerstattung (bzw. der Verzicht auf die Einforderung) von Beiträgen ergibt eine Deckungslücke im Eigenkapital
- Diese Deckungslücke beträgt in Option IV 6,9 Mio. €
- Die Deckungslücke wird durch einen Kredit finanziert und durch Gebühren refinanziert
- Über Gebührenfinanzierung (statt Beitragsfinanzierung) ist die Kapitalverzinsung von 3,3 Mio. € zusätzlich einzukalkulieren

— Finanzierungsbefar (Deckungslücke zzgl. Kapitalverzinsung)

— Deckungslücke (Restbuchwert der zurückerstatteten Beiträge)

1) Annahmen: Kapitalverzinsung von 5,0 % p.a.; Tilgung des Kredits über 20 Jahre

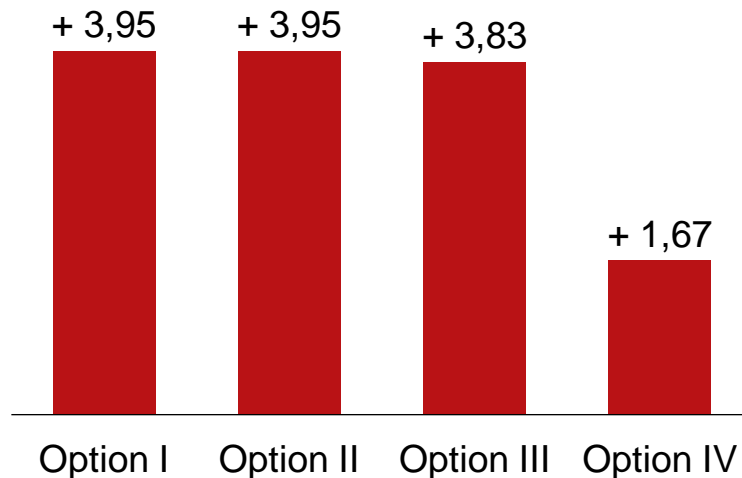
Die Rückerstattung von Beiträgen führt zu deutlich höheren Gebühren für die betroffenen Gebührenzahler

Gebührenzahler – Änderung Schmutzwassergebühren

SCHÄTZUNG

Veränderung Schmutzwassergebühren

Zusätzliche € / m³



Erläuterung

- Die Rückerstattung von Beiträgen führt dazu, dass für die betroffenen Gebührenzahler, die keine Beiträge bezahlt haben, künftig höhere Gebühren anfallen
- Für diese Gebührenzahler steigen die Gebühren um bis zu 3,95 € je m³
- Die hier vorliegende Abschätzung der Gebührenerhöhung bezieht sich nicht auf diejenigen Beitragszahler, deren nachträglich erhobenen Beiträge erstattet werden, deren ursprünglich erhobenen Beiträge aber bestehen bleiben; sie gelten weiterhin als Beitragszahler

■ Zusätzliche Gebühr für Gebührenzahler OHNE Beiträge

Beitragsrückerstattung und Gebührenpflicht sind unterschiedlich auf die Kundengruppen verteilt

Rückerstattung von Beiträgen – Folgen für Kundengruppen

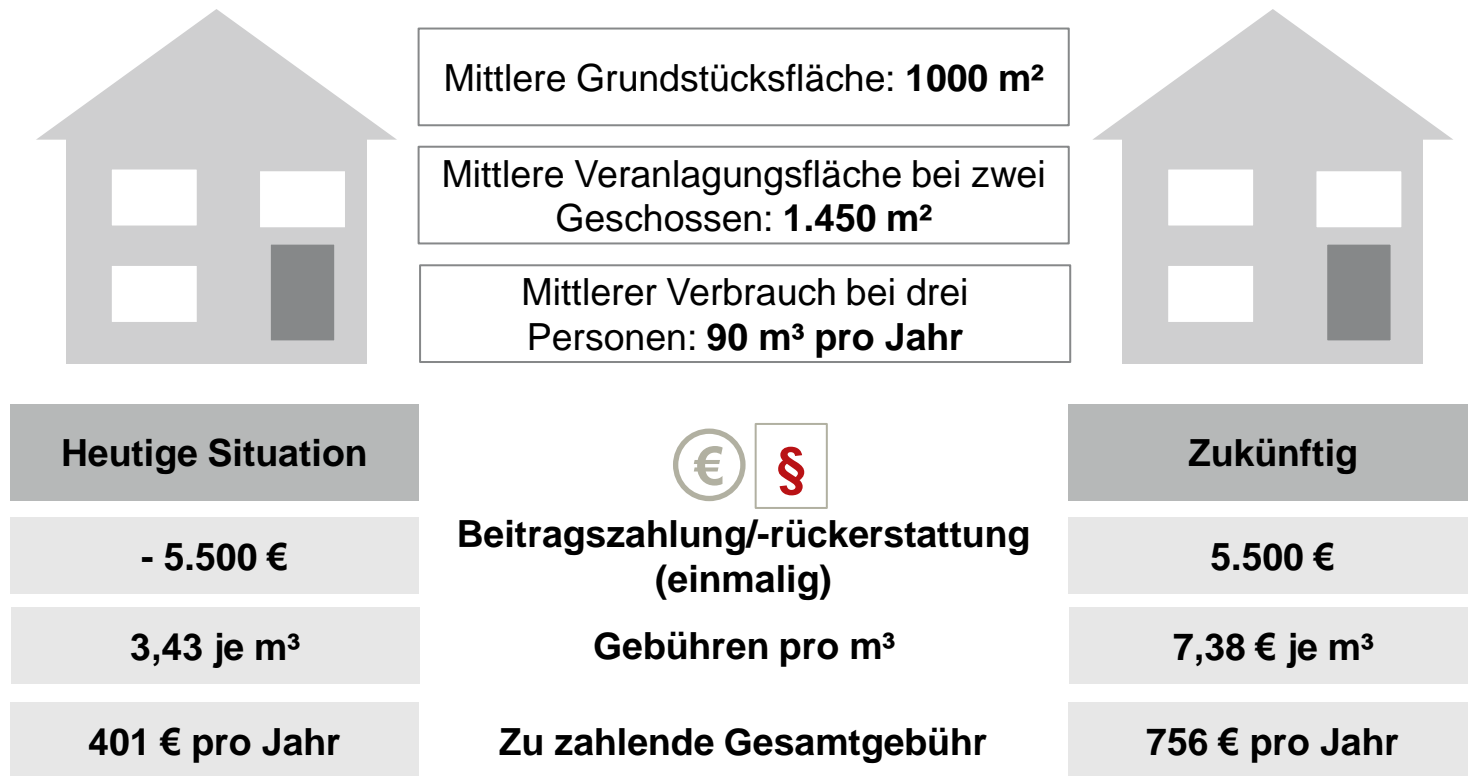
Kunden- gruppen		Beitrags- rückerstattung	Gebühren- pflicht
	Nutzer und Eigentümer Einfamilienhaus	X	X
	Eigentümer Mehrfamilienhaus	X	–
	Mieter Mehrfamilienhaus	–	X
	Gewerbe und Industrie	X	X
	Öffentliche Einrichtungen	?	X
	Unbebaute, bebaubare Grundstücke	X	–

- In den Optionen sind Vor- und Nachteile unterschiedlich ausgeprägt
- Letztlich ist es eine kommunalpolitische Entscheidung, wie die Be- und Entlastung auf die verschiedenen Anspruchsgruppen verteilt wird
- Zur Schaffung größtmöglicher Akzeptanz ist hierbei eine breite Kommunikation erforderlich

Bei einem typischen Haushalt mit Beitragsrückerstattung können die Gebühren auf bis zu 756 € pro Jahr steigen

Auswirkungen auf einen Beispielhaushalt bei Option I ¹⁾

SCHÄTZUNG



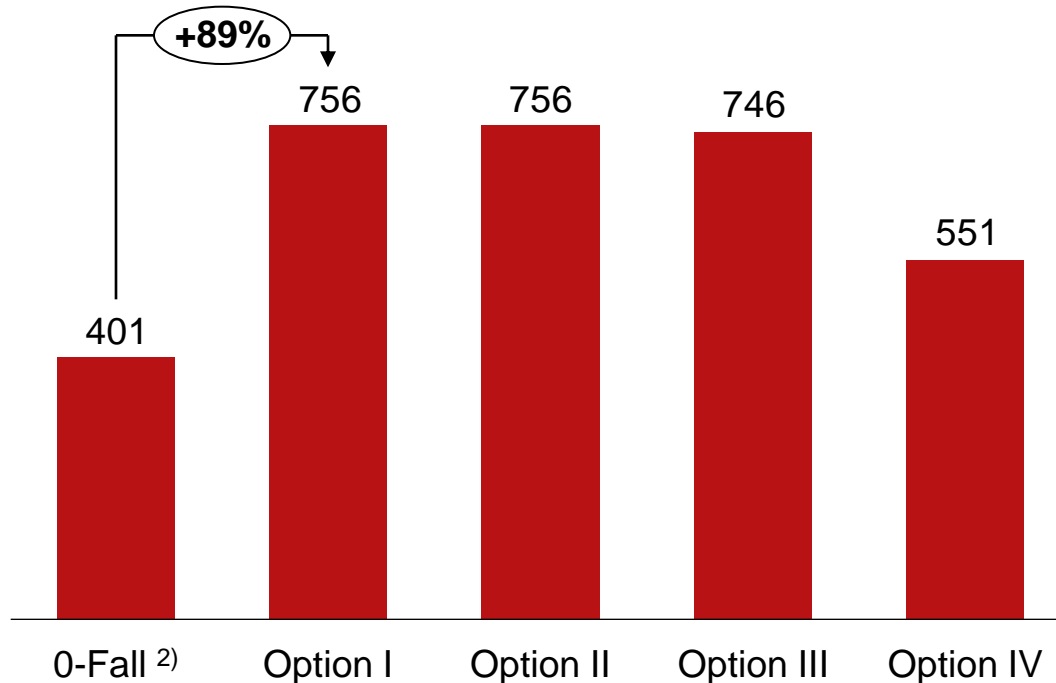
1) Option I hier als die Option mit den stärksten Auswirkungen auf die Gebühren von Nicht-Beitragszahlern ohne Nacherhebung. Darstellung unter der Annahme, dass Beitragszahler, denen nur die Nacherhebung zurückerstattet wurde, weiterhin als Beitragszahler gelten

Quelle für Durchschnittswerte: MWA

Die Rückerstattung führt zu Gebührenerhöhungen um bis zu 89 % auf bis zu 756 € pro Haushalt

Schmutzwassergebühr pro Haushalt bei Durchschnittsverbrauch
in € pro Jahr ¹⁾

SCHÄTZUNG

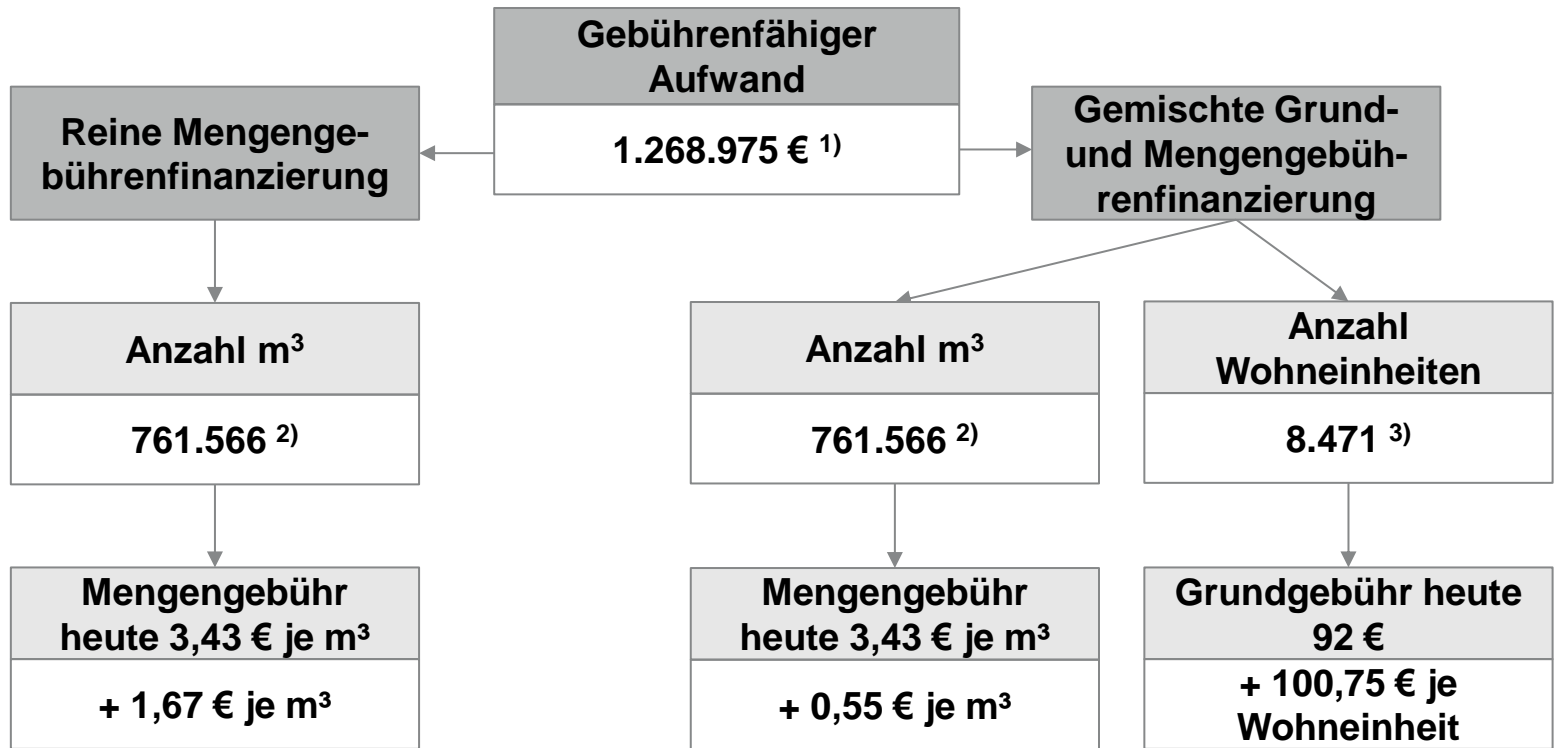


- 1) Darstellung unter der Annahme, dass Beitragszahler, denen nur die Nacherhebung zurückerstattet wurde, weiterhin als Beitragszahler gelten
- 2) Werte anhand durchschnittlicher m²- und m³-Mengen ermittelt, Ausgehend von der aktuellen Gebührenkalkulation (Quelle: MWA)

Anstelle einer Umlegung auf die Mengengebühr lässt sich die Summe auch über die Grundgebühr mitfinanzieren

Grund- vs. Mengengebühr – Option IV

SCHEMATISCH



Rechtlich beschränkt

- 1) Gebührenfähiger Aufwand aus Abschreibungen und kalk. Verzinsung 2,29 %, Hochrechnung für 2018
- 2) Menge auf Basis des Wertes für 2015 (752.522 m³) und geplanter Mengenentwicklung bis 2018
- 3) Laut Kalkulation Grundgebühr Schmutzwasser, in Gebührenkalkulation 2016-2018, Wert 10/2017-09/2018

© civity 2016 // 60030111_MWA_Anschlussbeiträge_v15.pptx

Agenda

- Hintergrund
- Beitragsbescheide des WAZV "Mittelgraben"
- Finanzierungsoptionen für den WAZV "Mittelgraben"
- **Zusammenfassung**

Die Rückerstattung der Anschlussbeiträge hat gravierende finanzielle Auswirkungen für alle Akteure

Übersicht betroffener Akteure

Akteure

Innenministerium
Brandenburg/ILB



Verbandsgemeinden

WAZV "Mittelgraben"



Grundstückseigentümer

Gebührenzahler

Zweckverbände und Gebührenzahler werden durch die Folgen der Rückerstattung stark belastet; es muss eine langfristig tragfähige Lösung gefunden und sorgfältig begründet kommuniziert werden

- Fördermittel für Darlehen sowie Zuschüsse zu nicht gebührenfähigen Kosten
- Umlagen zum Ausgleich der Verbandsverluste der Verbandsgemeinden wahrscheinliche Finanzierungsoption
- Verluste und Finanzierung der Rückerstattung übersteigen den finanziellen Spielraum; auch langfristige Perspektive (Erneuerung) zu betrachten
- Beitragszahler sind tlw. Empfänger der Rückerstattung von Beiträgen
- Schmutzwassergebührenerhöhung (je nach Grundstück mit/ohne Beitrag)

Das BVerfG-Urteil hat enorme Auswirkungen auf den Verband, die Verbandsgemeinden und die Kunden

Zusammenfassung – Option I

Entscheidung

Bescheide

- Der WAZV "Mittelgraben" hebt Beitragsbescheide mit einem Volumen von 8,1 Mio. € auf
- Davon sind noch rund 25 Tsd. € zurückzuerstatten
- 1,17 Mio. € sind Zahlungen von öffentlichen Einrichtungen, die ggf. nicht zurückgezahlt werden müssen

Verlust

- Der WAZV bzw. seine Gemeinden tragen einen Verlust von rd. 163 Tsd. €
- Bei Verbandsumlage wären das für Michendorf 96 Tsd. € und für Nuthetal 67 Tsd. €

Kunden

- Für die betroffenen Kunden (mit aufgehobenen Bescheiden ohne Nacherhebung) steigen die Schmutzwassergebühren um 3,95 € je m³ oder um ca. 355 € je Haushalt und Jahr

► **Option I ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verpflichtend**

Wirtschaftlich machen Optionen II und III keinen großen Unterschied, wohl aber in den rechtlichen Risiken

Zusammenfassung – Option II + III

Entscheidung

Bescheide

- Bei Ausweitung der Beitragsrückerstattung auf alle rechtswidrigen Bescheide erhöht sich die Beitragsauflösung 8,36 – 9,0 Mio. €, die noch zurückzuzahlende Summe auf 40 – 640 Tsd. €
- Die Aufhebung dieser bestandskräftigen Bescheide bringt aber erhebliche rechtliche Risiken auch für die rechtmäßigen Bescheide mit sich (Selbstbindung der Verwaltung) – dann unkontrollierter Übergang zu Option IV

Verlust

- Der WAZV bzw. seine Gemeinden tragen einen Verlust von rd. 163 Tsd. €
- Bei Verbandsumlage wären das für Michendorf 96 Tsd. € und für Nuthetal 67 Tsd. €

Kunden

- Für die betroffenen Kunden (mit aufgehobenen Bescheiden ohne Nacherhebung) steigen die Schmutzwassergebühren um 3,83 – 3,95 € je m³ (ca. 345 – 355 € je Haushalt und Jahr)

► **Option II + III bedeuten im Fall des WAZV "Mittelgraben" wirtschaftlich keine signifikanten Unterschiede, bergen aber hohe rechtliche Risiken**

Bei der Wahl der Option müssen auch die tlw. enormen Auswirkungen auf Gemeinden und Kunden bedacht werden

Zusammenfassung – Option IV

Entscheidung

Bescheide

- Bei Aufhebung aller Bescheide sind noch 25,3 Mio. € zurückzuzahlen
- Insgesamt werden Bescheide in Höhe von 34,5 Mio. € aufgehoben

Verlust

- Der Verbandsverlust von rund 19,6 Mio. € ist durch Verbandsumlagen zu tragen
- Dies bedeutet für Michendorf 11,5 Mio. € und für Nuthetal rund 8,1 Mio. €

Kunden

- Die Schmutzwassergebühren steigen für alle Kunden um 1,67 € (ca. 150 € je Haushalt und Jahr)

▶ Bei der Wahl von Option IV ist die langfristige Finanzierbarkeit gegenüber der Kommunal-
aufsicht nachzuweisen, da sich hier Rückzahlungen und Verluste in Millionenhöhe ergeben
und die Refinanzierungsfähigkeit gefährdet ist

Mögliche Finanzierungsoptionen unterliegen unterschiedlichen Restriktionen

Finanzierungsoptionen

IM EINZELFALL ZU PRÜFEN

Finanzierungsoptionen

Anmerkungen

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| • Liquide Mittel des Zweckverbands | ➔ | • Nicht verfügbar |
| • Zuschüsse aus dem Landesfonds | ➔ | • Vergabekriterien noch nicht bekannt, ggf. mit Auflagen verbunden |
| • Verbandsumlagen | ➔ | • Für verbleibenden Kapitalbedarf aus Verlusten aus der Auflösung von Beiträgen |
| • Darlehen aus dem Landesfonds oder | ➔ | • Vergabekriterien noch nicht bekannt, zurückzuzahlen, ggf. mit Auflagen verbunden |
| • Bankkredite zur Deckung des aktuellen Kapitalbedarfs | ➔ | • Genehmigungspflichtig (vermutlich für Verluste nicht genehmigungsfähig), an Tilgungsfähigkeit gebunden, zurückzuzahlen, mit Zinsaufwand verbunden |
| • Refinanzierung über Gebührenerhöhung | ➔ | • Erhöhung der Belastung der Gebührenzahler (gespalten in „mit/ohne Beitrag“) |
| • Künftige Reinvestition über Erneuerungsbeiträge oder Gebühren | ➔ | • Belastung der Kunden und Grundstückseigentümer |

Beratung aus Begeisterung



Friederike Lauruschkus



Oranienburger Str. 5
10178 Berlin-Mitte
phone: +49.30.688 135 22-21
mobile: +49.171.442 94 84
email: friederike.lauruschkus@civity.de
www.civity.de

Matthias Schulz



Tesdorfstr. 11
20148 Hamburg
phone: +49.40.181 22 36-64
mobile: +49.160.588 37 62
email: matthias.schulz@civity.de
www.civity.de

Katharina Buhnar



Oranienburger Str. 5
10178 Berlin-Mitte
phone: +49.30.688 135 22-24
mobile: +49.151.53 95 69 77
email: katharina.buhnar@civity.de
www.civity.de